

**Bearbeitungshinweise des Bundesministeriums des Innern für Feststellungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2
Häftlingshilfegesetz (HHG)**

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

**Bearbeitungshinweise des
Bundesministeriums
des Innern**

für Feststellungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2

Häftlingshilfegesetz (HHG)

(Stand: 24.06.2003)

Inhaltsverzeichnis

I. Bearbeitungshinweise zum Häftlingshilfegesetz (HHG)

1. Allgemeines

Abgrenzung HHG/KgfEG

2. Begriff "politisch"

3. Nicht zu vertretende Gründe

4. Gewahrsam

5. Einzelne Fallgruppen

a) In die ehemalige UdSSR verschleppte Fachkräfte (Spezialistenaktion)

b) Waldheim-Häftlinge

c) Werwolf-Verdacht oder willkürliche Festnahmen

d) Abtransport von Vertriebenen

e) Arbeitsverpflichtung (Zwangsarbeit)

f) Zivildeportierte aus den ehemaligen Reichsgebieten östlich von Oder und Neiße

g) Verschleppung innerhalb der ehemaligen UdSSR

h) Einzelne volksdeutsche Gruppen

aa) Russlanddeutsche

bb) Volksdeutsche aus der Karpatho-Ukraine

cc) Verschleppung von Rumäniendeutschen in die UdSSR

dd) Rückführung von Rumäniendeutschen

ee) Verschleppung Rumäniendeutscher in die Baragan-Steppe

ff) Jugoslawiendeutsche

gg) Memeldeutsche

6. Ausschließungsgründe

7. Härteregelung

8. Bescheinigung/Feststellung nach § 10 Abs. 4 HHG

9. Verfahren

10. Anwendung in den neuen Ländern

II. Statuswechsel vom ehem. Kriegsgefangenen zum ehem. politischen Häftling

III. Regelung des § 25 Abs. 2 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz

[Anlage 2](#) : Anlage zum Vordruck für Anträge gemäß § 18 Satz 1 HHG

[Anlage 3](#) : Anschriftenliste

[Anlage 4](#) : NKWD/MWD-Sonder- oder Speziallager sowie kartographisches Material

[Anlage 5](#) : Antwort des PSt Körper vom 17.04.2002, Plenarprotokoll 14/229, S. 22717f

Literaturhinweis: Als Hilfe für die Verwaltungspraxis empfiehlt sich die kleine Monographie von Thomas von Lindheim „Zur Auslegung von § 1 des Häftlingshilfegesetzes“, 1989, die sich insbesondere mit den Tatbestandsmerkmalen „politisch“ und „Vertretenmüssen“ befasst.

I. Bearbeitungshinweise zum Häftlingshilfegesetz (HHG)

1. Allgemeines

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Gewahrsam genommen wurden (Häftlingshilfegesetz [HHG]) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662).

Zweck des HHG

Das HHG hebt auf den Gewahrsam ab, der als Folge des Zweiten Weltkrieges auf die politische Entwicklung der Nachkriegszeit in der damaligen sowjetischen Besatzungszone und in den Aussiedlungsgebieten zurückzuführen ist: Die bei der Errichtung und Sicherung kommunistischer Herrschaftssysteme angewendeten Methoden waren mit den Grundsätzen eines demokratischen Rechtsstaates nicht vereinbar. Deshalb sollte nach der amtlichen Begründung des Regierungsentwurfs des HHG mit dem Gesetz in erster Linie denjenigen ehemaligen Sowjetzonenhäftlingen geholfen werden, die als sogenannte Klassenfeinde galten oder deshalb verurteilt wurden, weil sie sonst geeignet erschienen, den Aufbau einer Volksdemokratie in der SBZ zu hindern oder zu stören (BT-Drs. II/1450, Anlage I S. 5). Aber auch derjenige, der „unter dem Gesichtspunkt der Brechung des politischen Widerstandes gegen die Sowjetisierung“ in den im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) umschriebenen Gebieten als politischer Häftling behandelt wurde, sollte nach dem HHG leistungsberechtigt sein (vgl. aaO S. 6f). Hierunter fallen auch die Verschleppungen der unmittelbaren Nachkriegszeit, die der Bestrafung und Verfolgung deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger dienten (vgl. auch nachfolgend 5. g) und h)).

Abgrenzung HHG – KfgEG/HKStG

Im Unterschied hierzu zielte das durch Artikel 5 des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes (KfbG) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) mit Wirkung vom 01. Januar 1993 aufgehobene Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KfgEG), dessen Abschnitt III modifiziert fortgeführt wird durch das am 01. Januar 1993 in Kraft getretene Heimkehrerstiftungsgesetz (HKStG) (=Artikel 6 des KfbG), auf Gewahrsamnahmen, die unmittelbar mit der Führung des Zweiten Weltkrieges zusammenhingen (bei echten Kriegsgefangenen i.S.v. § 2 Abs. 1 KfgEG ohne weiteres gegeben). Die Festhaltung musste zur Wahrung des Sicherheitsinteresses der (Krieg führenden) Gewahrsamsmacht erfolgt sein (BVerwGE vom 25.03.1959 – V C 623.56 - [BVerwGE 8, 222]).

Nach früherer Verwaltungspraxis war maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des HHG der Zeitraum ab dem 08. Mai 1945. Bei Verschleppung bis zu diesem Tage wurde dagegen angenommen, dass es sich um eine Kriegsführungsfolge handele und dementsprechend das KfgEG anzuwenden sei, wohingegen bei Verschleppungen nach diesem Datum diese als Kriegsfolge bewertet und das HHG angewandt wurde (für Gewahrsamnahmen in Polen wurde der 31.05.1945 als Datum angenommen, bis zu dem die Gewahrsamsmacht „sich maßgeblich von Befürchtungen hat leiten lassen, die deutschen Bevölkerungsteile könnten der „Befreiung“ des Landes und dem staatlichen Neuaufbau hinderlich werden“, d.h.

Sicherheitsabwägungen für die Gewahrsamnahme im Vordergrund standen, die zur Anwendung des KgfEG führten, vgl. BVerwGE vom 29.06.1959 – V C 292.57 – [=Buchholz 412.4 § 2 KgfEG Nr. 13], mit längerer Darstellung der gegen die deutsche Bevölkerung gerichteten Maßnahmen der ersten Nachkriegsjahre; für die damalige Tschechoslowakei war der 28.10.1945 die Datumsgrenze, bis zu deren Erreichen in der Regel von einem Kriegsgefangenenschicksal ausgegangen wurde, vgl. BVerwGE vom 25.03.1959 – V C 623.56 – [=Buchholz 412.4 § 2 KgfEG Nr. 11], gleichfalls mit Ausführungen zur Historie).

Nach der jüngeren Rechtsprechung lässt allein der Umstand, dass z.Z. der Gewahrsamnahme noch Kampfhandlungen stattgefunden haben, nicht den Schluss zu, die Festnahme sei aus militärischen Sicherheitsabwägungen erfolgt (vgl. etwa BVerwGE vom 09.09.1970 – V C 121.68 – [= BVerwGE 36,86; Buchholz 412.4 § 2 KgfEG Nr. 31]: Die Entscheidung befasst sich mit von der heranrückenden Front zur Jahreswende 1944/45 überrollten Zivilisten, die jedenfalls dann keine Geltungskriegsgefangenen sind, „wenn kein Ereignis der militärischen Kriegsführung, sondern vorwiegend besatzungspolitische Gründe Anlaß für ihre Festnahme waren“ (aaO S. 89); letzteres trifft nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats „für die in dem sowjetisch besetzten Teil Ostpreußens zurückgehaltenen deutschen Zivilpersonen, wie überhaupt für entsprechende Maßnahmen der Besatzungsmacht gegenüber der Bevölkerung in den übrigen deutschen Ostgebieten zu“ (aaO).

In der neueren Verwaltungspraxis ist dieser Rechtsprechung auch insoweit Rechnung getragen worden, als bei Aufrechterhaltung der Unterscheidung zwischen Kriegsführungsfolge (KgfEG/HKStG) und Kriegsfolge (HHG) jedenfalls bei Begründung des Gewahrsams von Russlanddeutschen ab Anfang 1945 und späterer Verschleppung in die ehemalige UdSSR grundsätzlich angenommen wurde, dass es sich um einen politischen Gewahrsam i.S.d. HHG mit dem Ziel der Bestrafung bzw. Vergeltung gehandelt hat (vgl. nachfolgend 5. h)).

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zum KgfEG war für dessen Anwendung allein der ursprüngliche Grund der Festnahme bestimmend. Ein Wechsel der Gewahrsamsmacht oder des Festhaltegrundes im Laufe der Gefangenschaft war dagegen unerheblich (BVerwGE vom 17.03.1983 – 5 C 50.82 – [=Buchholz 412.4 § 2 KgfEG Nr. 40] und vom 29.06.1993 – 9 C 4.93 –, Umdruck S. 12).

Beschränkung auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige

Der persönliche Anwendungsbereich des Gesetzes ist beschränkt auf deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige. Dieser Status muss sowohl im Zeitpunkt der Antragstellung als auch im Zeitpunkt des Beginns des Gewahrsams vorliegen (BVerwGE vom 30. 05. 1978 - 8 C 58.77 – [=Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 21]).

Angehörige/Hinterbliebene

Begünstigt werden auch Angehörige und Hinterbliebene. Es gilt die Begrifflichkeit des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Danach sind Angehörige die Ehepartner, Witwer/Witwen, Waisen [i.e. definiert in § 45 BVG] und Eltern [den Eltern gleichgestellte Personen werden in § 49 Abs. 2 BVG definiert]; Hinterbliebene sind die überlebenden Ehepartner, die Waisen sowie Verwandte aufsteigender Linie.

Deutsche Volkszugehörigkeit

Auszugehen ist von der Normierung in § 6 BVFG.

Kinder

(Die nachfolgenden Hinweise haben vor allem Bedeutung für Russland-deutsche.)

Im Gewahrsam (vgl. nachfolgend 4.) geborene Kinder teilen das Häftlingsschicksal ihrer Eltern. Das gilt auch für Kinder, die in der Zeit des sogenannten Anschlussgewahrsams im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 2 HHG (vgl. nachfolgend 4.) geboren worden sind.

Bei ehelichen Kindern wird der Status von dem Elternteil abgeleitet, dem im Zeitpunkt der Geburt das Personensorgerecht allein oder gemeinsam mit dem anderen Elternteil zustand.

Ein mit den Eltern zwangsweise ins Ausland verbrachtes Kind wurde dann aus politischen Gründen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG in Gewahrsam genommen, wenn der Gewahrsam der Eltern politisch bedingt war (BVerwGE vom 28. 10. 1983 - 8 C 38.82 -).

Die im Gewahrsam geborenen Abkömmlinge von Berechtigten, die selbst im Gewahrsam geboren sind, erhalten gemäß § 1 Abs. 7 1. HS HHG keine Leistungen (leistungsberechtigt ist nur die erste im Gewahrsam geborene Generation).

Beschränkte Erweiterung des Personenkreises

Nach der Verordnung über die Gleichstellung von Personen nach § 3 des Häftlingshilfegesetzes vom 1. August 1962 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2094), erhalten deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige Beschädigtenversorgung nach Maßgabe des § 4 HHG, wenn sie aus politischen und von ihnen nach freiheitlich-demokratischer Auffassung nicht zu vertretenden Gründen geflüchtet sind und eine gesundheitliche Schädigung infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht erlitten haben. Hinterbliebene erhalten Hinterbliebenenversorgung.

2. Begriff "politisch"

"Politisch" im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG sind solche Gewahrsamsgründe, die sich auf die besondere innenpolitische Entwicklung zurückführen lassen, welche die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG genannten Gebiete - im Unterschied zur innenpolitischen Entwicklung in den ehemaligen westlichen Besatzungszonen - in der Nachkriegszeit genommen haben. Sie ist geprägt von der marxistisch-leninistischen Ideologie und unvereinbar mit den Grundsätzen einer freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung (BVerwGE vom 10.05.1961 - 8 C 190.60 – [=BVerwGE 12, 236, 241]).

Der durch die marxistisch-leninistische Ideologie geprägte Gewahrsam ist politischer Gewahrsam, weil er nach den im Geltungsbereich des HHG herrschenden rechtsstaatlichen Grundsätzen auch unter Berücksichtigung der traditionellen Anschauungen im Gewahrsamsgebiet nicht vertretbar ist. Erst die Rechtsstaatswidrigkeit macht den politisch motivierten Gewahrsam zum politischen Gewahrsam im Sinne des HHG.

Der Begriff des „Politischen“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG ist daher nicht allein nach den das Herrschaftssystem im Gewahrsamsgebiet prägenden ideologischen Motiven zu beurteilen, sondern unabhängig davon nach seiner an den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit (BVerfGE 21, 378, 388; 33, 367, 383), Verhältnismäßigkeit (BVerfGE 19, 342, 348) und Toleranz (BVerfGE 17, 306, 313 ff) gemessenen Vertretbarkeit (BVerwGE vom 22.06.1977 - VIII C 4.76 – [=Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 17 S. 19]). Es ist danach nicht entscheidend, wenn jemand von der sowjetischen Besatzungsmacht in Gewahrsam genommen wurde, weil sie den Betroffenen wegen seiner früheren Tätigkeit für die NSDAP (Ortsgruppenleiter) als ihren politischen Gegner angesehen hat: „Es genügt, daß seine Haft nach Grund und Dauer durch die politischen Verhältnisse in der SBZ bedingt war“ (BVerwG vom 09.09.1959 - VIII C 281.59 – [=Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 1 S. 2; dort auch Ausführungen zur Frage des sog. automatischen Arrests auf Grund der Direktive Nr. 38 des Alliierten Kontrollrats vom 12.10.1946, der auch politischer Gewahrsam i.S.d. HHG sein kann, „wenn die Umstände ergeben, daß er nach Grund und Dauer durch die in der SBZ bestehenden politischen Verhältnissen bestimmt worden ist“ {aaO S. 4ff mit Einzelheiten})).

Die Funktion des Tatbestandsmerkmals „politisch“ besteht darin, „ein Sonderschicksal der Deutschen“ herauszuheben – im Unterschied zur lagermäßigen Unterbringung als Folge von Arbeitsverpflichtungen oder zum Zweck des Abtransports von Vertriebenen (BVerwGE vom 03.09.1980 – 8 C 8.87 – [= BVerwGE 60,343; Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 24 S. 64]). Politisch ist danach der ideologisch aus dem Marxismus-Leninismus begründete Gewahrsam, der auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse, deren Überwindung er dient, willkürlich ist (BVerwG aaO; vgl. dort auch zu den sonstigen Fällen [außerhalb des § 1 Abs. 6 HHG], in denen ein politischer Gewahrsam von vorneherein zu verneinen ist: Kriegsgefangenschaft, Verfolgung kriminellen Unrechts, Sicherheitsgründe, Versorgung der Besatzungsmacht oder Störung allgemeiner Besatzungsziele, echte Repatriierung oder „übliche Notmaßnahme“ [aaO S. 66f {m.w.N.}]; vgl. ferner BVerwGE vom 28.06.1978 – 8 C 65.77 – [= Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 22 S. 55ff]).

3. Nicht zu vertretende Gründe

Das Gesetz knüpft mit dem „unbestimmten Rechtsbegriff des Nichtvertretenmüssens“, der – neben den Ausschlussgründen in § 2 HHG - die Grenzen markiert für die „Verpflichtung und Bereitschaft des in rechtsstaatlichen Verhältnissen lebenden Teiles des deutschen Volkes zur Hilfe“ (BVerwG vom 09.09.1959 [aaO S. 8]), nicht an strafrechtliche oder zivilrechtliche Verschuldensgrundsätze an. Zweck dieses negativen Tatbestandsmerkmals ist die Abgrenzung zwischen einem politisch bedingten, dem System zuzurechnenden Gewahrsam und einem solchen, der dem Häftling zuzurechnen ist (BVerwGE vom 30.03.1989 – 9 B 467.88 [=Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 29]). „Der Begriff des Vertretenmüssens gibt den Maßstab dafür, bis zu welchem Grade dem Betroffenen zugemutet werden kann, sich an das System des Gewahrsamsstaats

anzupassen. Bei dieser Prüfung sind nicht ohne weiteres die im Geltungsbereich des HHG geltenden Rechtsanschauungen auf den Gewahrsamsstaat zu übertragen. Auszugehen ist vielmehr von den im Gewahrsamsstaat herrschenden Verhältnissen. Mit diesen müssen die Betroffenen leben. Setzen sie sich in Widerspruch zu dem dortigen System, so ist ihnen ein dadurch erlittener politisch bedingter Gewahrsam nicht zuzurechnen, wenn ihnen die Anpassung an dieses System in dem tangierten Bereich nicht zugemutet werden kann. Maßstab hierfür ist die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG angeführte freiheitlich-demokratische Auffassung. Da das HHG jedoch nicht dazu dienen soll, der Abwanderung der deutschen Bevölkerung aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG genannten Gebieten Vorschub zu leisten, sondern bezweckt, dem politischen Häftling, der in dem System des Gewahrsamsstaats gelebt hat und ihm zum Opfer gefallen ist, zu helfen und der im Gewahrsamsstaat lebenden deutschen Bevölkerung dadurch inneren Rückhalt zu geben, ist es auch nach freiheitlich demokratischer Auffassung zuzumuten, sich an die Regeln zu halten, die dem privaten Bereich und dessen Sicherstellung durch Arbeit, Güterversorgung und öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen“ (BVerwG aaO S. 3f).

Wer den Gewahrsam überwiegend durch ein Verhalten herbeigeführt hat, das er hätte vermeiden können und müssen, weil er mit einer Haft nach Art und Dauer des erlittenen Gewahrsams rechnen musste, hat die Gründe des Gewahrsams zu vertreten, es sei denn, dass ihm ein anderes Verhalten nicht zuzumuten war (BVerwGE vom 09.09.1959 – VIII C 281.59 – [Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 1 S. 9] sowie vom 20.08.1975 – VIII C 89.74 – [Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 16 S. 9]).

Ein auf ein Verhalten in der Zeit des Nationalsozialismus zurückzuführender politischer Grund für den Gewahrsam ist dann von dem Betroffenen zu vertreten, „wenn nach der heute maßgeblichen freiheitlich-demokratischen Auffassung ein anderes Verhalten zumutbar war. Verstieß das Verhalten in der Zeit des Nationalsozialismus nach außen hin gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit, dann braucht dies dem späteren politischen Häftling zwar nicht notwendig als ein bewußter Verstoß gegen diese Grundsätze zum Vorwurf zu gereichen; es kann aber gleichwohl sein, daß er den Grund seines Gewahrsams vertreten muß“ (BVerwGE vom 29.04.1968 – VIII C 91.64 – [Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 5 S. 27]).

Zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des Nichtvertretenmüssens sind die Ausschließungsgründe des § 2 HHG heranzuziehen (BVerwGE vom 09.09.1959 – VIII C 281.59 – [Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 1 S. 1 (10)]). Demgemäß reicht der Beitritt zur NSDAP oder die Ausübung einfacherer Funktionen (im konkreten Fall: Ortsgruppenleiter) im allgemeinen nicht, ein Vertretenmüssen zu bejahen, vielmehr muss eine verwerfliche Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft festgestellt werden, ein Vorschubleisten, das der Bezeichnung jener Fälle vorbehalten bleibt, „die in besonders hohem Maße zu mißbilligen sind“ (BVerwG aaO S. 12; [bei welchen Funktionen dies angenommen werden kann, wird in diesem Zusammenhang nicht erörtert]).

4. Gewahrsam

§ 1 Abs. 5 Satz 1 HHG definiert den Regelfall des Gewahrsams als ein Festgehaltenwerden auf engbegrenztem Raum unter dauernder Bewachung. „Satz 2 erweitert diese Begriffsbestimmung unter den dort genannten Voraussetzungen auf die Verweildauer im ausländischen Staatsgebiet“ (BVerwGE vom 26.06.1978 – 8 C 72.77 – [Buchholz 412.6 § 10 HHG Nr. 12 S. 8]).

Ein „Festgehaltenwerden auf engbegrenztem Raum“ setzt in aller Regel die Unterbringung in einem Zuchthaus, Gefängnis oder Lager voraus. Dem steht eine gewisse Lockerung der Bewegungsfreiheit, wie sie z.B. für die Verrichtung einer angeordneten Arbeit erforderlich sein kann, nicht entgegen, wenn die Freiheitsbeschränkung gleichwohl noch nachhaltig gewesen ist (BVerwGE vom 22.06.1977 – VIII C 4.76 – [Buchholz 412.6 § 1 HHG Nr. 17 S. 25]).

Bloße Aufenthaltsbeschränkungen, Polizeiaufsicht und die damit verbundene Meldepflicht sowie Ausreiseschwierigkeiten erfüllen für sich allein diese Voraussetzungen nicht (BVerwG aaO [speziell zum Aufenthalt in Sibirien, der als solcher nicht ausreicht, hinzukommen muss vielmehr, „daß die Bewegungsfreiheit in Sibirien erheblich stärker eingeschränkt war als die der deutschen Bevölkerung der Sowjetunion im allgemeinen“]).

Dauernde Bewachung setzt keine ununterbrochene Bewachung durch militärische, polizeiliche oder sonstige staatliche Kräfte voraus. Sie kann zu einem erheblichen Teil auch dem Arbeitgeber übertragen worden sein. Wesentlich ist, dass sie die Einhaltung der dem Betroffenen auferlegten Freiheitsbeschränkungen gewährleistete, und dass die Freiheitsbeschränkung auf der Anwendung oder Androhung von physischem Zwang beruht hat (BVerwG aaO).

Anschlussgewahrsam

Die Vorschrift des § 1 Abs. 5 Satz 2 HHG hat Bedeutung nur für die Dauer des Gewahrsams, nicht jedoch für seinen Beginn, vielmehr richtet sich dieser allein nach § 1 Abs. 5 Satz 1 HHG (BVerwG vom 26.07.1978 [aaO S. 8f]; ferner BVerwG vom 22.06.1978 [aaO S. 16]). Ein Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HHG genannten Gründen muss daher dem sogenannten Anschlussgewahrsam stets vorausgegangen sein.